



Beantwortung Fragenkatalog „Die Linke“ vom 16.08.2012

Die Behauptungen aus den Medien können wir nicht bestätigen. Zu den Konditionen der Unterbringung liegen der neuma keine Informationen vor. Sehrwohl beantworten wir Ihnen Ihren Fragenkatalog:

- a) Zum Geschäftsfeld der neuma gehört ebenfalls die Vermietung von Wohnraum an Dienstleistungsunternehmen. Seit 2009 vermieten wir in den Hochhäusern Max-Reger-Straße 8-12 Wohnungen an Mieter zur kurzfristigen Nutzung durch Werkstätige. Die Vermietung dort erfolgt an Dienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland, welche die Wohnungen (teilweise) möbliert mit unserer Genehmigung untervermieten. Mit diesen Unternehmen werden übliche Wohnungsmietverträge in Form eines Generalmietvertrages nebst zugehöriger Hausordnung abgeschlossen, wie mit anderen Wohnungsmietern der Häuser auch üblich. Die Verträge sehen vor, dass neben der Miete auch die laufenden Betriebskosten gezahlt werden.
- b) Aus Datenschutzgründen können wir keine Angaben machen. Siehe auch a).
- c) Zur Zeit sind von den 138 Wohnungen der Gebäude Max-Reger-Straße 8-12 38 Wohneinheiten an Dienstleister vermietet, zu den Konditionen können wir aus Datenschutzgründen leider keine Angaben machen.
- d) Aus Datenschutzgründen können wir leider hierzu keine Angaben machen.
- e) Die neuma vermietet in Einzelfällen auch an anderen Standorten in Marl Wohnungen, die direkt vom Arbeitgeber des Mieters angemietet wurden.
- f) Siehe Punkt a).
- g) Der Grund des Mieters bei Abschluss eines Mietvertrages ist Wohnraum zu erlangen.
- h) Sämtliche Wohnungen befinden sich in einen ordnungsgemäßen, vermietbaren Zustand. Für die Durchführung der notwendigen Renovierungsarbeiten (z.B. Innenanstrich) sind nach den mietvertraglichen Vereinbarungen die einzelnen Mietparteien verantwortlich, welche diese bei Auszug besenrein zu übergeben haben.

In der Vergangenheit war uns weder seitens anderer Mietparteien noch unserer vor Ort tätigen Hausmeister Hinweise auf unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnsituation im Hinblick auf die Hausordnung mitgeteilt worden. Eine gesetzliche Obergrenze zur Belegung von Wohnungen besteht nach Auskunft unseres Rechtsbeistandes nur in zwei Bundesländern, in NRW ist hierzu keine Obergrenze gesetzlich festgelegt. Die Verantwortung für die Belegung der Wohnungen trägt ausschließlich das Dienstleistungsunternehmen, welches die Wohnungen mit unserer Zustimmung untervermietet. Eine laufende Kontrolle unsererseits als Vermieter zur Belegung und Nutzung von Wohnungen ist mit Rücksicht auf die Unverletzbarkeit des Wohnraums unseres Erachtens nicht zulässig. Bei bestehenden Hinweisen gehen wir diesen selbstverständlich nach.

Zu den Konditionen der Untervermietung der Dienstleistungsunternehmen liegen uns keine Informationen vor.

- i) Um dies zu eruieren, hat der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Peter Wenzel umgehend nach den Sommerferien kurzfristig eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung der neuma einberufen.



- 2 -

- j) Bisher ergab sich hierzu keine Notwendigkeit, da es sich bei derartigen Geschäften um übliche Geschäftstätigkeit handelt, die nach dem Gesellschaftsvertrag der neuma nicht Gegenstand gemeinsamer Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat ist.

Mit Schreiben vom 20.07.2012 an die Geschäftsführung und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der neuma wurden wir durch die Initiative „Solidarisches Recklinghausen“ mit gleichlautender Durchschrift an alle Fraktionen des Rates über die Wohnsituation informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der neuma hat am 23.07.2012 umgehend schriftlich hierzu Stellung genommen und umgehend nach den Sommerferien kurzfristig eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung der neuma einberufen, in welcher der Aufsichtsrat sich vor Ort mit den erhobenen Vorwürfen auseinandersetzen wird.

- k) Die neuma wird und hat sich nicht an Mietwucher und Lohndumping beteiligt.
- l) Siehe Punkt b).